

Primat und Episkopat in der deutschen Kanonistik des 18. Jahrhunderts*

Von PETER FROWEIN

Das 18. Jahrhundert ist im Urteil der Nachwelt der Gefahr ausgesetzt, als später Ausläufer des Mittelalters zu gelten. Der Untergang seiner traditionsbefrachteten Strukturen scheint nur noch archivalischem, rein wissenschaftlichem Interesse Raum zu lassen. Insbesondere lief die katholische Kirchengeschichtsschreibung Gefahr, nach dem Ersten Vatikanischen Konzil alle Gedanken, die nicht gradlinig in dessen Definitionen über Primat und Unfehlbarkeit einmündeten, als den leider nicht vermeidbaren Schrott allzu menschlichen Denkens zu den Akten zu legen. Neben dieser „pragmatischen“ Konzeption – das Vaticanum habe mit dem Dogma gleichzeitig ein Urteil über die Katholizität einer längst überlebten Bewegung gefällt¹ – begegnet eine mehr positivistische Interpretation, der Versuch einer gewissen Ehrenrettung: Weil das Tridentinum manche Frage offengelassen habe, konnte lange Zeit ein breiteres Spektrum kanonistischer und theologischer Meinungen das Adjectivum „katholisch“ beanspruchen². Nachdem S. Merkle (1909) einer günstigeren Beurteilung des Aufklärungszeitalters den Weg bereitet hatte, indem er auch auf Ansätze echt katholischer Reform hinwies³, und allmählich eine „zweite Aufklärung“⁴ heraufzog, gewann eine offenerere, ja pluralistische Sicht an Boden, die dem 18. Jahrhundert und seinen theologischen Schulen mehr abzugewinnen suchte⁵. Aus der Sicht des letzten Vaticanums erscheint das erste eher als

* Dieser Aufsatz gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser am 4. 10. 1973 in Würzburg anlässlich der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in deren Sektion für Geschichte gehalten hat.

¹ P. Muschard, Die kanonistischen Schulen des deutschen Katholizismus im 18. Jahrhundert außerhalb des Benediktinerordens, Theolog. Quartalschrift 112 (1931) 362, 383 u. ö., ignoriert fast ganz die Schule Barthels und Nellers und das österreichische Kirchenrecht.

² Vgl. L. Just, Das Erzbistum Trier (Leipzig 1931) 181; E. Hegel, Febronianismus und Aufklärung im Erzbistum Köln, Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein 142/143 (1943) 168.

³ Hegel 147; R. Bäumer in: Lexikon f. Theologie u. Kirche VII² (Freiburg 1962) 308.

⁴ H. Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte V (Freiburg 1970) S. VI; zum hier behandelten Zeitabschnitt vor allem S. 477–530 (von H. Raab).

⁵ Das verstärkte Interesse in den letzten 50 Jahren wird deutlich an der Vielzahl von Veröffentlichungen von L. Just, M. Braubach, E. Hegel, H. Raab, A. Ph. Brück, H. Mathy, F. Merzbacher, J. Beumer SJ, um nur einige zu nennen; in Vorbereitung sind Arbeiten über Hontheim (H. Raab), Barthel (F. Merzbacher), Neller (P. Frowein); Ende 1973 erschien P. Frowein, Philipp Hedderich (1744–1808). Ein rheinischer Kanonist aus dem Minoriten-

extreme Weite eines ständigen Pendelschlags der Dogmengeschichte, als deren Gegenpol das Konstanzer Konzil angesehen werden kann⁶. Man interpretiert Konzilsdekrete zunehmend aus der jeweiligen akuten Lage und Notlage heraus und versucht damit, das zeitgeschichtliche Moment zu berücksichtigen – theologisch könnte man sagen: das inkarnatorische Moment. Daß dabei heute der Pendelschlag leider bisweilen in die Richtung von Konstanz geht, ist weniger ein Beweis gegen die Berechtigung erneuter Reflexion als ein Beweis eben für die Zeitgebundenheit auch vieler Komponenten heutiger Aussagen. Soviel ist wohl sicher: Man darf in analoger Weise auch von einem genuin katholischen „Pluralismus“ sprechen. Würzburg ist in Deutschland dafür geradezu ein Symbol: Hier tagte 1848 zum ersten Mal die deutsche Bischofskonferenz, und seit 1971 berät hier die Synode der westdeutschen Diözesen. Beide sind Ausdruck für das Bewußtsein, daß neben der Kategorie der Einheit die der Vielheit oder – besser – die der Fülle stehen muß. Das 18. Jahrhundert – um wenigstens eine seiner Funktionen schon hier zu nennen – hat für uns trotz vieler Abwege manches Lehrgeld auf dem Weg zur rechten Mitte bezahlt.

Die Einengung des Themas auf das 18. Jahrhundert bedarf einer Begründung. Das Ende der Epoche ist deutlich, es ist markiert durch die Jahre 1789 und 1803 – Ausbruch der Französischen Revolution und Reichsdeputationshauptschluß. Der Beginn des hier behandelten Abschnittes ist weniger eindeutig. 1648 endete der 30jährige Krieg, von der vollen Souveränität der Reichsfürsten trennte nur noch ein formeller Schritt, und mit dem Abschluß der Religionskriege war die abendländische Kirchenspaltung besiegelt. Wenig später setzte die „Krise des europäischen Geistes“ ein: 1690 erscheint J. Lockes († 1704) wichtiges Werk, 1672 und 1705 die bahnbrechenden staats- und naturrechtlichen Werke S. Pufendorfs († 1694) und Chr. Thomasius' († 1728). Den Zeitgenossen selbst war der Umbruch bewußt. Voller Stolz stellen die Aufklärer „nostra tempora“ den früheren Zeiten gegenüber, andererseits spüren sie voll Sorge, daß ihnen mehr „revolutiones“ bevorstehen, als ihnen lieb sein wird⁷. Gliedern manche

orden im Zeitalter der Aufklärung (Köln), angeregt von E. Hegel; noch nicht gedruckt ist J. Neumann, Die Kirche und die kirchliche Gewalt bei den deutschen Kirchenrechtlern vom Ende der Aufklärung bis zum 1. Vatik. Konzil (Manuskript 1965). Parallel wächst das Interesse am protestantischen Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts (s. vor allem K. Schlaich).

⁶ Einige Beispiele aus der Zeitschrift *Concilium*: A. Franzen, 1 (1965) 556; V. Conzemius, 7 (1971) 263–267; F. A. Fink, 6 (1970) 531–536; P. De Vooght, 7 (1971) 299–305; noch um die Jahrhundertwende wurde ein extrem papalistischer Standpunkt vertreten, vgl. darüber F. Vigener, *Bischöfsamt und Papstgewalt* (Göttingen 1964, überarbeitet von G. Maron; zuerst erschienen 1913) 17; das Bemühen um eine amtliche Papst- und Konzilienliste (vgl. Pisanum und Johannes XXIII. senior) spiegelt den jeweiligen Stand der Diskussion um Primat und Episkopat wider; vgl. Franzen 560; Fink 535.

⁷ H. Raab, *Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17. bis 19. Jahrhunderts* (Wiesbaden 1956) 148.

Geschichtsschreiber ihre Darstellungen noch nach dem bisher üblichen, neutralisierenden Saeculum-Schema, so finden andere bereits zur Einteilung nach Epochen, die allerdings oft nach vordergründigen Gesichtspunkten vorgenommen wurde. Dennoch sei angemerkt, wie man damals die eigene Zeit einordnete. Der Protestant L. Th. v. Spittler († 1810) sah 1790 einen wichtigen Einschnitt mit der Gründung der Universität Halle (1694) gegeben. Diese war geradezu die erste Staatsuniversität. Hier lehrte seit 1706 Christian Wolff († 1754), dessen Bedeutung als Philosoph erst von Kant überboten wurde. Und hier gab es einen besonderen Lehrstuhl für Geschichte. Gerade Naturphilosophie und Geschichte wurden bekanntlich die beiden wichtigsten Pfeiler der Aufklärung⁸. Spittler nennt ein zweites Datum – 1763 – und nennt es das Jahr der „katholischen Ideenrevolution“⁹. Damals wurde die Mainzer Akzeptation, die Annahme der Dekrete des Baseler Konzils durch den deutschen König und die Kurfürsten, erstmals der Öffentlichkeit bekannt, und es erschien das berühmte Buch des Febronius. In diesem fanden das theologisch-kanonistische Gedankengut und die Reformideen der Reichskirche programmatischen Ausdruck, und es gab umgekehrt dem nun auch theoretisch unterbauten Reichsepiskopalismus seinen Namen: Febronianismus. Mehrere Fortsetzungen und Auflagen, viele Übersetzungen und zugleich mehrfache Verurteilung des Buches durch Rom markieren seine Bedeutung¹⁰. Das lange und erfüllte Leben seines Verfassers, des Trierer Weihbischofs Joh. Nik. v. Hontheim, umfaßt nahezu das ganze Jahrhundert: 1701 geboren und 1790 gestorben, war er, den man im Trierischen schon 1751 als „Honthemius noster“¹¹ feierte, den deutschen Zeitgenossen das, was Petrus de Marca († 1662) für den Gallikanismus und Zeger Bernard van Espen († 1728) für die Niederländer (Jansenismus) war¹². Als er starb, war es „als ob die alte Metropolis Trevirensis selbst zu Grabe getragen würde“¹³. Als drittes epochales Datum begegnet 1773, das Jahr der Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Das 18. Jahrhundert zeigt ein doppeltes Gesicht: Es ist Übergangsphase mit vielem „noch“ und „schon“.

⁸ Frowein 262; Jedin V, 394; E. C. Scherer, Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten (Freiburg 1927) 174. 235 f. 347; ein Höhepunkt war die Errichtung einer eigenen „historisch-statistischen“ Fakultät in Mainz (1784), Scherer 441.

⁹ Raab 79. 125.

¹⁰ J. F. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen u. Literatur d. Canonischen Rechts III, 1 (Stuttgart 1880, Neudruck Graz 1956) 196 f.; Frowein 40; über Hontheim zuletzt H. Raab in: Rhein. Lebensbilder 5 (Bonn 1973) 23–44.

¹¹ L. Just, Hontheim, Archiv f. mittelh. Kirchengeschichte 4 (1952) 204; schon G. Chr. Neller (1751) in Opuscula omnia II, 2 (Köln 1789) 348. 373.

¹² J. Zillich, Febronius (Diss. phil. Halle 1906) 42: Quod Marca est Gallis, Belgis Espenius: Hontheim // Lumine Germanis, sorte, decore fuit (Wien 1790).

¹³ Just, Hontheim 215 (in seinem Verweis auf das Trier. Wochenblatt [1819] muß es Nr. 31 [1. August] statt Nr. 22 [30. Mai] heißen).

Haben wir im Febronianismus die bekannteste kanonistische Äußerung zum Problem Papst – Episkopat vor uns, so ist es doch unerlässlich, zunächst die Hintergründe zu beleuchten. Zeitgeschichte, Biographie und Buch korrespondieren in einer merkwürdig intensiven, fast organischen Weise und wirken befruchtend aufeinander. Und das nicht nur bei Febronius. Ein Vergleich möge das verdeutlichen: Die Qualität eines Tons ist ja erst im Zusammenhang mit den anderen in Melodie und Harmonie zu erkennen, und die Qualität eines Weines erweist sich nicht nur in der Analyse, sondern auch im Abgang.

Das Problem des „stiftischen Deutschlands“ war seit 1648 ein doppeltes. Nachdem die Reformation – wenn auch mit spürbaren Verlusten – überstanden war, galt es einmal, in der Entwicklung zum souveränen Staat mit den protestantischen Fürsten im Reich Schritt zu halten und zugleich, da eine dynastische und expansive Politik im eigentlichen Sinn den geistlichen Fürsten nicht möglich war und der Sog der protestantischen Territorien noch zu fürchten war, Schutz im Schatten größerer katholischer Staaten zu finden. Für den Reichsgedanken waren die Bischöfe, besonders die Kurfürsten, immer noch die wichtigsten Stützen, aber der Kaiser, der „advocatus“ der Kirche, fühlte sich zunehmend in erster Linie als österreichischer Souverän, dessen Blickrichtung nach Osten ging und der an der Unabhängigkeit der geistlichen Fürsten wenig interessiert sein konnte. Zum anderen ging es dem Reichsepiskopat darum, eine entsprechende Selbständigkeit auch der Kurie gegenüber zu entwickeln. Man war aber auch auf das Wohlwollen Roms angewiesen, wenn es um Neubesetzung der Bistümer, insbesondere um die Kontinuität einer fürstlichen Sekundogenitur, ging oder um Bistumskumulationen, an denen mit fortschreitender Konsolidierung des konfessionellen Status quo die Kurie immer weniger Interesse hatte¹⁴. Hier sei wenigstens auf die nicht nur für Würzburg so bedeutenden Schönborns¹⁵ hingewiesen, deren Mitglieder, wenn man die Schwestersöhne mitzählt, von 1642 bis 1797 mehrere, zeitweise sogar sechs Bistümer gleichzeitig innehatten, und für Bayern und Norddeutschland auf die Wittelsbacher (in Kurköln 1583–1761). Rom bediente sich zudem immer regelmäßiger der Nuntien und verband sich gegen die Bischöfe sogar mit weltlichen Reichsfürsten, kurz vor dem Untergang des Reiches auch mit dem protestantischen Preußen¹⁶. Das aus ottonischer Zeit datierende System geistlicher Fürstentümer erwies sich, nachdem die mittelalterliche

¹⁴ Seit 1731 schränkte die Kurie Kumulationen auf 2 Bistümer ein, *H. Raab*, *Clemens Wenzeslaus v. Sachsen und seine Zeit I* (Freiburg 1962) 342.

¹⁵ Zu den 6 Schönborn-Bischöfen (s. Lexikon f. Theologie u. Kirche IX² [Freiburg 1964] 451–454) gehören die Neffen der letzten Bischöfe: A. F. v. Seinsheim (Würzburg, Bamberg), A. v. Limburg-Stirum (Speyer), J. F. C. v. Ostein (Mainz, Worms).

¹⁶ *Hegel* 165; *G. Jansen*, Kurfürst-Erzbischof Max Franz v. Köln und die episkopalist. Bestrebungen seiner Zeit (Wanne-Eickel 1933) 117 u. ö.

Vorstellung der „res publica christiana“ verschwunden war, vielfach als geschichtlicher „Überhang“. Innenpolitisch lebte zwar die Harmonie beider Gewalten fort, von deren Verbindung die „Hofkanonisten“ lehrten, sie sei „optimo jure“ begründet¹⁷. In den vielen kleinen „Versailles“ glaubte man, die „concordia imperii et sacerdotii“ exemplarisch verwirklicht zu haben. Zunehmend wurde aber deutlich, daß Politik vorrangig war. Die Kirchenverwaltung lag oft in der Hand der Weihbischöfe. Manchen geistlichen Fürsten, insbesondere den aus fürstlichen Häusern kommenden, fehlte die theologische Bildung¹⁸. Die Residenzpflicht konnten sie bei Besitz mehrerer Bistümer nicht erfüllen. Manche empfangen nicht einmal die Bischofsweihe. Die finanziellen Aspekte kurialer Maßnahmen beschäftigten sie oft mehr als die theologisch-seelsorglichen Anliegen. Es blieb nicht aus, daß sich weltliches und kirchliches Interesse in Grenzbereichen überschneidet, was sich besonders dort ungünstig auswirken mußte, wo geistliche und weltliche Herrschaft nicht in einer Hand lag. Fast jeder geistliche Fürst regierte ja als Bischof in die Territorien weltlicher Fürsten hinein, die dabei oft Souveränitätsrechte verletzt sahen. Diese wollten selbst „Papst“ sein in ihrem Land¹⁹. Zunehmend wünschten sie die Errichtung von Landesbistümern, deren Grenzen mit denen der weltlichen Territorien übereinstimmen sollten. Zunehmend beanspruchten sie gegenüber bischöflicher und päpstlicher Gesetzgebung das jus placeti, wie es in Frankreich schon seit dem 15. Jahrhundert geübt wurde. Immer mehr versuchte man, den Klerus dem Beamtentum einzugliedern. Mit der Errichtung eines Hofbistums in München (1789) und der Errichtung einer für alle pfälzisch-bayerischen Gebiete zuständigen Nuntiatur in München (1785) fand diese Entwicklung ihren Höhepunkt²⁰. Es fiel dem Reichsepiskopat nicht leicht, sich der Maßnahmen von Kurie und weltlichen Nachbarn zu erwehren. Daß die politische Lage nach 1648 günstiger war, erlaubte ihnen zwar, stärkeren Protest anzumelden. 1673 formulierten die drei geistlichen Kurfürsten ihre Gravamina, und die Kaiserwahl-Tage boten ihnen Gelegenheit, sich im gleichen Sinn Gehör zu verschaffen. Man wünschte wiederholt ein Nationalkonzil zur Verhinderung der Konkordatsverletzungen und dachte sogar an die Errichtung eines Patriarchats. Im Jahre 1769 trafen sich

¹⁷ Zu Hedderich s. *Frowein* 331. 358.

¹⁸ Vgl. *Hegel* 155; Prof. W. Braunfels (München) betonte bei seiner Stadtführung in Würzburg am 5. 10. 1973 allerdings auch den Unterschied zwischen Versailles und der fürstbischöflichen Residenz (Würzburg): hier war der Kaisersaal, dort das königliche Schlafgemach der architektonische Mittelpunkt.

¹⁹ *A. M. Koeniger*, Grundriß einer Geschichte des kath. Kirchenrechts (Köln 1919) 48.

²⁰ Österreich machte unter Joseph II. mit der Errichtung von Landesbistümern Ernst (1783/85), in Frankreich wurde für die trierischen Diözesanen ein Generalvikariat in Longwy eingerichtet; zu den Bestrebungen Bayerns, Jülich-Bergs, Preußens und Luxemburgs (zu Österreich gehörig) s. *Jansen* 101. 104. 138. 141; *L. Just*, Das Erzbistum Trier 185 ff.; *Jedin* 527. 529; *Lexikon für Theologie u. Kirche* X² (1965) 356.

endlich die Delegierten der drei rheinischen Erzbischöfe in Koblenz, im Jahre 1786 in Ems zusammen mit dem von Salzburg. Doch die eigene ängstlich verteidigte Souveränität hinderte sie, im Ernstfall zusammenzugehen. Immer wieder offenbarte sich, daß es auch ihnen neben allen berechtigten Reformwünschen vor allem um Landesherrntum und Landeskirchenhoheit ging. Wenn Max Franz von Kurköln dagegen protestiert, daß durch die Münchener Nuntiatur sein Jurisdiktionsbereich auf zwei Nuntiaturen aufgeteilt und sein Wunsch nach einheitlicher Behandlung seines Gebietes weniger geachtet würde als der des Münchener Kurfürsten Karl Theodor, so gibt er zu, daß er geistliche und politische Argumente auf der gleichen Ebene behandelt und sie damit vermischt²¹. Die berühmte Preisfrage, mit der ein hoher geistlicher Beamter, der Fuldaer Freiherr von Bibra, im gleichen Jahr (1785) die Verfassung der geistlichen Staaten zur Diskussion stellte, zeigt, daß das Dilemma der geistlichen Staaten den eigenen Vertretern bewußt war²².

Der Kampf um die Praxis rief nach theoretischer Untermauerung. Der Blick ging hinüber zum siegreichen Frankreich, wo das Problemfeld Kirche – Staat seit langem zugunsten des weltlichen Armes abgeklärt war. Die Beziehungen der rheinischen Kleinstaaten nach Westen waren nicht nur nachbarlicher Art. Trier – Diözese und Kirchenprovinz – reichte weit nach Frankreich hinein. Man beneidete das Land um seine gallikanischen Freiheiten, die 1594 und 1682 prägnant formuliert worden waren. Man übersah freilich fast ganz, daß in dem „gelobten Land“ die Kirche kaum „Freiheiten“ besaß²³. Diese pflegte zwar das synodale Element, das in Deutschland zu kurz kam, aber der hohe Klerus war mehr oder weniger Hofbeamtentum, und die Rezeption der Reformsynoden von Konstanz und Basel war in einer Weise geschehen, die den Landesherrn und nicht den Episkopat Gewinner sein ließ. Man freute sich (seit 1762) im Reich fast kindlich, mit der Mainzer Akzeptation (1439) eine eigene pragmatische

²¹ *Jansen* 11; vgl. den Vortrag von *H. Hermesdorf*, Die Beziehungen der Kurfürsten-Erzbischöfe v. Köln zur röm. Kurie im 18. Jahrhundert, s. dazu *Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 146/147 (1948) 263 f.; bei der Reform des Appellationswesens ging es Max Franz vor allem um Parallelität mit der gleichzeitigen Reform der weltlichen Gerichte, *Jansen* 9; *Hegel* 166; die Bischöfe begründeten mit den gleichen Argumenten (ne sit status in statu) ihren Protest gegen die Nuntien wie die Landesherrn gegen die Kirche, vgl. *Jansen* 7 mit *Raab*, *Concordata* 109. 123; *A. Rösch*, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung, *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 84 (1904) 77 u. ö. Wenn Max Franz seinen Protest gegen die Münchener Nuntiatur auf das kaiserliche Reskript vom 12. 10. 1785 gründet und den Reichstag und die Reichsgerichte anruft, beweist das ebenfalls die Verquickung der beiden Bereiche, *Jansen* 25. 111. 156 ff.

²² *P. Wende*, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Lübeck 1966).

²³ Der Salzburger G. Zallwein OSB († 1766) warnte vor diesem Irrtum, *Raab*, *Concordata* 120.

Sanktion (entsprechend der französischen von 1438) gefunden zu haben²⁴. Kein Wunder, daß ein bedeutender Reichsfürst, der Würzburger Bischof Friedrich Karl von Schönborn, seinen Kanonisten Barthel († 1771) – sein Vorgänger hatte diesen in Rom bei Prosper Lambertini (dem späteren Benedikt XIV.) studieren lassen – beauftragte, nach französischem Vorbild ein den deutschen Verhältnissen angepaßtes, „akkommodiertes“ Kirchenrecht zu lehren. Barthel – das Lexikon für Theologie und Kirche widmet ihm unberechtigtweise in keiner der beiden Auflagen einen Artikel – wurde von seinen vielen Schülern und Bewunderern „Fürst der Kanonisten“ genannt. Er setzte der kanonistischen Klassik des 17. Jahrhunderts, vor allem vertreten von den Ordensleuten V. Pichler SJ († 1736), F. Schmalzengrueber SJ († 1735), F. Schmier OSB († 1728), L. Engel OSB († 1674), A. Reiffenstuel OFM († 1703), eine mehr historisch orientierte Schule entgegen. Die Klassik hatte auf Bellarmins Apologetik und Suarez' christlichem Naturrecht aufgebaut. Sie strebte eine Synthese von Scholastik und *vigens disciplina* der Kirche an, wie es ähnlich die jesuitische *Theologia Wirceburgensis* (1766–1777) für die Dogmatik durchzuführen suchte²⁵. Sie stellte das Papsttum eindeutig an die Spitze der kirchlichen Verfassung²⁶. Von Frankreich kam nun die Anregung zum verstärkten Studium der Geschichte. Die Maurinerschule wirkte schon vor Barthels Zeit befruchtend auf die süddeutschen Benediktiner. Aber auch in Würzburg wurde vor Barthel die Geschichte gepflegt. Als eine der ersten katholischen Universitäten hatte Würzburg einen besonderen Lehrstuhl für Geschichte und Kirchengeschichte (1720)²⁷. Hier fehlte nicht jene andere Komponente der Aufklärung, das Naturrecht. Es wurde seit 1731 von J. A. v. Ickstatt († 1776), einem Schüler Chr. Wolffs, vertreten, der später für die Entfaltung des bayerischen Staatskirchenrechts Bedeutsames leistete. Von Franken verbreitete sich – wie der Barock – die Barthel-Schule in alle von Schönbornbischöfen regierten und ihnen benachbarten Länder²⁸. Die Geschichte lehrte Barthel das Ideal des Mittelweges. Er vertrat ihn gleichsam als die deutsche Lösung zwischen den Extremen des italienischen Kurialismus und französischen Staatskirchentums: den Weg eines Friedens durch Konkordate²⁹. Er beeinflusste sogar das Staatskirchenrecht in Wien.

²⁴ Raab, *Concordata* 137 f.

²⁵ K. Schilling, *Die Kirchenlehre der Theologia Wirceburgensis* (Paderborn 1969) S. 164 nennt diese „eine der bedeutendsten theologischen Leistungen des 18. Jahrhunderts“.

²⁶ Vgl. *Vigener* 19–21.

²⁷ Scherer 293; J. G. v. Eccard (Eckhardt, † 1730), ein Schüler Leibniz', war seit 1724 Hofhistoriograph, *Neue Deutsche Biographie* IV (1959) 270 f.

²⁸ Raab, *Concordata* 94; *ders.*, Neller und Febronius, *Archiv f. mittelh. Kirchengeschichte* 11 (1959) 193 f.; M. H. v. Freeden, *Die Schönbornzeit an Rhein und Main*, *Mainzer Zeitschrift* 58 (1963) 55–71.

²⁹ Raab, *Concordata* 83.

Am bedeutendsten wurde aber Trier, wohin Erzbischof Franz Georg, der Bruder des Würzburger Fürstbischofs, den Barthel- und Ickstatt-Schüler G. Chr. Neller († 1784) berief, der – wie die Forschung bisher ermitteln konnte – bedeutenden Anteil am Febroniusbuch hat³⁰. Hontheim selbst kannte durch seine Tätigkeit als Generalvikar in den französischen Gebieten des Erzbistums den Gallikanismus aus erster Hand. Er hatte im protestantischen Leiden studiert und in Löwen den jansenistisch orientierten Gallikanismus van Espens kennengelernt. Jahrzehntelang erforschte er die Geschichte des Erzstifts und wurde geradezu der Trierer Muratori. Wenn Neller seinen Neffen und Nachfolger G. Ph. Chr. Leuxner außer in Trier in Löwen (hier sollte er das österreichische Kirchenrecht kennenlernen) und Nancy studieren ließ und dann auf Reisen nach Göttingen, Marburg, Gießen und Wetzlar schickte³¹, zeigt sich darin besonders deutlich die Komplexität des Kräftefeldes, in dem die Barthel-Schule stand und in dem sie auf andere wirkte. Gallikanismus und Josephinismus auf der einen Seite, praktischer Episkopalismus auf der anderen, naturrechtliches Interesse hier und historisches dort, ja ein Vorspiel der Romantik. Es ist erstaunlich, wie viele gallikanische und josephinistische Werke an Rhein und Main erneut aufgelegt wurden. Wenn Rösch 1903 zwischen Josephinismus und Febronianismus so säuberlich trennt, ist das nur begrenzt richtig. Er unterscheidet damit vor allem die beiden Interessengruppen. Die ideellen Grenzen hingegen zerfließen³². Der aus Mainz kommende Bonner Kanonist Ph. Hedderich († 1808) konnte in seinem Lehrbuch, wenn er es auch noch traditionell „Elementa juris canonici“³³ nannte, eine prägnante Synthese beider Richtungen schaffen³⁴. Seine Lehrer waren die Barthel-Schüler Hillesheim in Köln und Neller in Trier. Seine Vorbilder St. Rautenstrauch OSB († 1785) und P. J. v. Riegger († 1775), deren Kirchenrecht in Österreich seit 1767 eine Art Monopolstellung genoß. Als Minorit neigte Hedderich – wie Riegger, aber aus anderen Motiven – zum extremen

³⁰ Der Titel des Febroniusbuches schließt sich an S. Pufendorf (1667) und der Titel von Nellers *Principia iuris publ. eccles.* (Frankfurt 1746, anonym erschienen) an J. J. Maszkow (1729) an, was den Doppelcharakter des Episkopalismus ebenso beweist wie das ausführliche Vorwort des Febronius an die Fürsten (vor dem für die Bischöfe!) und die Meinung, daß die Wiedervereinigung die Voraussetzung für die Stärkung des Reiches sei, vgl. *Just.*, Hontheim 211; *Raab*, *Concordata* 75. 102.

³¹ B. Fischer, Zu den Anfängen des Trierer Priesterseminars, *Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte* 24 (1972) 192.

³² Rösch selbst schränkt die Richtigkeit der Zweiteilung ein, *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 83 (1903) 448 und 84 (1904) 56.

³³ Vgl. Rösch 83, 451 Anm. 1.

³⁴ R. v. Stintzing – E. Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* III, 1 (München/Berlin 1898) 374 f.; ein vom Verfasser noch nicht verwerteter Nachruf auf das „Orakel des Erzbistums“ und den „Liebling Nellers“, der „durch seine Schriften ewige Ansprüche auf die Dankbarkeit des Staates und der deutschen Kirche erworben“ habe, ist freilich übertrieben, s. *Kölnische Quartalsschrift für katholische Theologen* 1808, S. 114 f.

Spiritualismus, als Berater seines Kurfürsten betrieb er handfeste Politik. Der süddeutsche Minorit Ph. Obernetter († 1784)³⁵, der in Würzburg studiert hatte, begründete sein Staatskirchenrecht offen mit der Absicht, dem Ruf der Bettelmönche, sie seien dem Papst hörig, entgegenwirken zu wollen. L. Just neigt sogar zu der Meinung, der Episkopalismus sei oft nur die „Folie“ gewesen, hinter der landesherrliche Bestrebungen durchgesetzt werden sollten.

Doch nun zur Lehre von Papst und Bischöfen. Gewiß, das Heil liegt im Detail. Es kann jedoch nicht Aufgabe eines kurzen Berichtes sein, die vielen Systeme und Listen der jeweiligen Befugnisse vorzustellen. Es gab im „Zeitalter des Individualismus“ fast ebenso viele Systeme wie Kirchenrechtler, und gerade in Deutschland entstand damals eine große Zahl kirchenrechtlicher Arbeiten³⁶. Lassen wir hier alle die Werke beiseite, die – vor allem von Jesuiten und Benediktinern, aber auch von Weltpriestern und Laien verfaßt – den Weg der Klassik gehen. Die anderen sind mehr oder weniger beeinflusst von den gallikanischen Werken de Marcas (1641), Bossuets (1682/1730), Pithous (1594) und van Espens (1700). Von Österreich her wirkten die Werke Rieggers und Rautenstrauchs. Im Mittelpunkt stand das kompilatorische Werk des Febronius. In Bonn systematisierte dessen Gedanken Hedderich. In Köln gab der Neller-Schüler und Hedderich-Freund J. Weimer († 1793) eine kurze „Idea“ der Hierarchie heraus, die die Lehre der beiden Vorgenannten in Kurzform vorlegte³⁷. Die Straffung ging oft auf Kosten des wissenschaftlichen Wertes. Die Übernahme von Gedanken und ganzen Abschnitten – sie geschah häufig – wurde durch Mangel an Nachweisen verschleiert. Grundsätzlich stimmen die meisten in folgendem überein³⁸: Zwei Hauptthemen begegnen, das Verhältnis von Papst und Bischöfen und das von Staat und Kirche. Hier interessiert vor allem das erste. Die Lehre von der Kirche erschöpfte sich vor allem in der Lehre der äußeren Verfassung. Sie war „Hierarchologie“³⁹. Die geistliche Vollmacht habe Christus principaliter und radicaliter der Kirche als Ganzer übergeben^{39a}. So kann die Kirche als Ganze nicht irren.

³⁵ *Frowein* 31; vgl. weiterhin die „Biographische Nachricht“ über Philibert (Kaspar) Obernetter (1731–1784) in: Vollständige Anzeigen u. unpartheische Beurtheilung der neuesten juristischen Literatur für das Jahr 1784 II (Mainz 1785) 648–653.

³⁶ *Schulte* III, 3, 308, 312 f.

³⁷ *J. Weimer*, *Iusta hierarchiae sacrae idea* (Köln 1787; zu Weimer s. *Frowein* 145).

³⁸ Vgl. vor allem *Schulte* III, 1, 202–204; *Rösch* 83, 449–482, 620–652; *Frowein* 279 ff.; *O. Mejer*, *Febronius* (Tübingen 1880) 40–46; schon 1757 vertrat Hontheim die Meinung: „ius et iurisdictionem episcopi in suam dioecesim immediate a Deo profluere“, *Prodromus historiae Trevirensis* I (Augsburg 1757) 323; über Nellers Anteil auch an diesem Werk Hontheims demnächst ein Aufsatz von *Frowein*.

³⁹ *Y. Congar*, s. K. Schilling 32.

^{39a} *Febronius*, *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis* (Frankfurt 1763) Cap. III § 1; *Rösch* 455 überbetont die Abhängigkeit Hontheims von dem Extremisten E. Richer († 1631).

Sie ist repräsentiert im Konzil, aber dessen Beschlüsse bedürfen letztlich einer wenigstens stillschweigenden Anerkennung durch die Gläubigen, durch deren Consensus. „Usualiter“ haben die Bischöfe die Macht erhalten. Sie haben ihre Jurisdiktion unmittelbar von Gott (Trient hatte diese Frage offengelassen). Der einzelne Bischof regiert seine Diözese uneingeschränkt, das heißt, er ist nur der Heiligen Schrift, den Canones der Konzilien und dem Wohl der Gläubigen verpflichtet. Denn – wie der Emser Kongreß formuliert – „er allein kennt die Bedürfnisse seiner Herde“⁴⁰. Der Papst ist zunächst nur Bischof von Rom, hat aber einen gewissen Vorrang (als primus inter pares)⁴¹, um die von Christus geforderte Einheit der Kirche zu gewährleisten. Seinen Vorrang möchte Hontheim weniger mit „iurisdictio“ als mit „auctoritas“ oder „principatus ordinis ac consociationis“ bezeichnen⁴². Der „ordo“ (die Weihegewalt) wird überbetont, die „iurisdictio“ unterbewertet oder mit dem „ordo“ identifiziert.

Im einzelnen hat der Papst das Recht der Aufsicht und die Verpflichtung zu ermahnen, wo er Einheit und Wohl der Kirche gefährdet sieht. Er hat das Recht, helfend – subsidiär – einzugreifen, wo Not am Mann ist, kurz: er hat das „jus supplendi“. Dem entspricht ein provisorisches Recht⁴³, Definitionen und Gesetze zu erlassen, da die ganze Kirche nicht immer, wenn nötig, in einem Konzil versammelt werden kann. Offenbar im Bewußtsein, dem Papst doch fast alles genommen zu haben, betont man häufig, sein Vorrang sei mehr als nur ein Ehrenprimat. Um die wesentliche Aufgabe des Papstes zu verdeutlichen, nennt man ihn kurz „centrum unitatis“, bisweilen auch, um den mehr helfenden Charakter seines Amtes zu betonen, „caput ministeriale“. Er ist nicht „summus episcopus“, sondern „episcopus primae sedis“⁴⁴, denn der Vorrang wurzelt nicht in der Person, sondern im römischen Bischofsstuhl. Alle anderen Rechte, die der Papst besitzt, sind nicht wesentlich, sondern im Laufe der Geschichte hinzugewachsen^{44a} (accessoria, secundaria), vor allem seit Gregor VII. durch Rezeption der pseudoisidorischen Fälschungen hinzugekommen. Diese Rechte können dem Papst genommen werden, ohne daß sein Amt Schaden leiden müsse. Die Beziehung der Bischöfe zueinander ist die von Kollegen. Sie sind „coimperantes“, „conregnantes“, „coniudices“, sie bilden ein Kollegium. Es

⁴⁰ M. Höbler, Des kurtrier. Geistl. Rats H. A. Arnoldi Tagbuch über die zu Ems gehaltene Zusammenkunft . . . (Mainz 1915) 173.

⁴¹ Vgl. Febronius Cap. II § 4 n. 1 f.

⁴² Febronius Cap. II § 11 (Überschrift); Mejer 305; Rösch 83, 480.

⁴³ Febronius Cap. II § 4 n. 4, Cap. V § 1 n. 4.

⁴⁴ Neller, Opuscula II, 2, 285. 347 nach einem Konzil von Karthago (um 400) cap. 26 (s. Mansi III, 884; Gratian c. 3 D. 99); ähnlich J. Eck in der Leipziger Disputation (in Anlehnung an Gregor I.), s. J. Ratzinger, Das neue Volk Gottes (Düsseldorf 1969) 141.

^{44a} Schon Barthel, Dissertatio . . . de concordatis Germaniae (1740) S. 27 und Neller, Periculum iuris publ. ecl. (1745) S. 96 argumentieren mit dieser Unterscheidung.

verbindet sie eine „solidaria sollicitudo“⁴⁵. Ihre „unitas“ steht höher als der „unus“⁴⁶. Petrus und Paulus in Rom sind Vorbilder einer solchen gemeinschaftlichen Regierung⁴⁷. Die Verfassung der Kirche ist nicht monarchisch. Neller beweist das auch damit, daß es Sedisvakanzzeiten gibt, die manchmal sogar recht lange seien⁴⁸. Die Verfassung ist – aus dem Ideal der „unitas“ abgeleitet – eine Mischung aus Monarchie und Aristokratie⁴⁹. Auf keinen Fall ist sie „Dominat“ oder „Totat“⁵⁰. Einige lehnen die aristotelischen Verfassungsformen ganz ab und sprechen schlicht und theologischer, aber juristisch unklar von „Christokratie“⁵¹. Mangelnde Klarheit der juristischen und theologischen Begriffe erhellt auch aus den sogenannten „iura controversa“, deren Rechtsqualität man bewußt offenlassen wollte. Dazu zählte man die Unfehlbarkeit und die Superiorität des Papstes über dem Konzil⁵². Die Undeutlichkeit der Begriffe hat schließlich zur Folge, daß die Listen der iura essentialia und accidentalia fast so oft variieren, wie sie formuliert wurden⁵³, und auch die Thesen und Argumente eines einzelnen Kirchenrechtlers im Laufe der Zeit starken Wandlungen unterliegen. Zum zweiten Hauptthema „Staat und Kirche“ sei nur kurz angemerkt, daß immer wieder betont wird, beide Gewalten seien unabhängig voneinander. Aber dem Staat werden weitgehende Aufsichtsrechte zum Wohle der Bürger eingeräumt, wodurch die Freiheit der Kirche bisweilen sehr stark eingeschränkt wird. Die Versuche einer Neuformulierung der Kirchenverfassung erlagen schließlich traditions- und schriftfremden Einflüssen. Deutlich zeigen bereits die Reformdekrete von Ems deren Sog. Damals schreckten bereits manche Febronianer zurück. Gegen Ende des Jahrhunderts wird dann auch im katholischen Raum hier und dort sogar den Konzilien die Autorität abgesprochen⁵⁴ und die Offenbarung der Ratio

⁴⁵ Febronius Cap. II § 9; *Ph. Hedderich*, *Elementa iuris canonici* I² (Bonn 1791) § 19. 29; *Rösch* 83, 476; *Neller*, *Opuscula* II, 2, 288; *J. J. N. Pehem*, *Vorlesungen über das öffentliche Kirchenrecht* I (Wien 1802) § 149. 168; *J. Beumer*, *Die kollegiale Gewalt der Bischöfe für die Gesamtkirche nach der Theologie des 18. Jahrhunderts*, *Gregorianum* 45 (1964) 280–293.

⁴⁶ Febronius Cap. I § 6 n. 2 (er zitiert Augustinus, *Sermo* 108: „Claves non homo unus, sed unitas accepit ecclesiae“); s. *Frowein* 309.

⁴⁷ *P. de Marca*, *Dissertatio de singulari primatu Petri* (1647) in: *Dissertationes selectae* IV (Bamberg 1789) 7. 9.

⁴⁸ *Neller*, *Opuscula* II, 2, 290 (1748).

⁴⁹ *Raab*, *Concordata* 84 (zu Barthel).

⁵⁰ Vgl. *Neller*, *Opuscula* II, 2, 284; *Febronius*, *Vorwort an die Doctores*; *J. G. Estor* († 1773) spricht von „Totat“, *Raab*, *Concordata* 124.

⁵¹ So *Pehem* und *Hedderich*, s. *Frowein* 317 ff.

⁵² *G. C. Neller*, *Principia iuris publ. eccles.* (hier Ausgabe von 1768) 71. 73. („non est definitum“); *Hedderich*, *Elementa iuris canonici* I¹ (Bonn 1778) § 41 f.

⁵³ *Frowein* 323 f.; *P. Hinschius*, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* I (Berlin 1869; Neudruck Graz 1959) 202; *P. Plöchl*, *Geschichte des Kirchenrechts* III (Wien 1959) 105 ff.; *Rösch* 83, 620–636.

⁵⁴ *Vigener* 44 f. (zu F. A. Blau); *H. Mathy*, *Felix Anton Blau (1754–1798)*, *Mainzer Zeitschrift* 67/68 (1972/73) 1–29; *Frowein* 272.

und der staatlichen und gesellschaftlichen Opportunität geopfert. An einem Beispiel möge kurz demonstriert werden, welche bewegte Lehrentwicklung damals ein Kirchenrechtler – im vorliegenden Fall der Bonner Hedderich – mitmachen konnte, zugleich wird ein Einblick in die damalige Art, ein Lehrbuch zu schreiben, gewährt. Es folgen zwei Abschnitte aus den beiden Auflagen der *Elementa iuris canonici*:

Pars I¹ (Bonn 1778)

§ 15 Quoniam vero Christus ecclesiam suam unam esse voluit sapientiae divinae consentaneum omnino fuit, ut pro conservanda UNITATE unus aliquis inter apostolos constitueretur, qui auctoritate ac iurisdictione inter ipsos etiam apostolos ceteros antecelleret;

hunc ipsum autem apostolorum principem a Christo constitutum fuisse D. Petrum s. litterae aperte produnt, atque ss. patres unanimiter docent; complexus vero iurium, quae Christus specialia D. Petro tradidit, celebrem primatum D. Petri constituit; ex quibus consequens est

1. D. Petrum habuisse prae ceteris apostolis primatum iurisdictionis & quidem a Christo sibi traditum,
2. quamquam alii apostoli obtinuerint immediate a Christo totam iurisdictionem, hanc tamen primatui D. Petri fuisse subordinatam;
3. finem primatus constituti esse UNITATEM, atque ex hac omnia iura in primatu contenta aestimanda esse.

§ 19 Quem vero inter episcopos apostolorum successores, in primatu speciali D. Petri successorem divina providentia alium esse voluit (Christus), quam illum ipsum in cathedra successorem, cui D. Petrus fuit immortalis? Quare veneremur PONTIFICEM ROMANUM tanquam ecclesiae Christianae CAPUT, veluti successorem D. Petri, primatu non tantum honoris ac praedictae sed etiam potestatis ac iurisdictionis praeditum, cui episcopi ceteri uniti subordinatique potestatem sibi immediate a Deo traditam regendo ecclesiam Christi exercent.

Pars I² (Bonn 1791)

§ 17 Quoniam vero Christus ecclesiam suam voluit conservari in UNITATE agendorum & credendorum, quae ipse praescripsit, sapientiae divinae consentaneum omnino fuit, ut pro tuenda UNITATE essentiali in societate sacra esset unus, qui reliquos inter pastores sacros, etsi a Christo positos, auctoritate ac potestate antecelleret:

quare Christus inter apostolos D. Petrum singulari primatu & praerogativa ornatum esse voluit, qui, si UNITAS *periclitaretur*, fratres suos in fide *confirmaret*:

inde consequens est:

1. Divum Petrum habuisse a Christo prae ceteris apostolis primatum potestatis &
2. quamquam alii apostoli obtinuerint immediate a Christo totam potestatis sacrae plenitudinem & aequalem, hanc tamen primatui Petri fuisse subordinatam, *quatenus id exigeret necessitas conservandae UNITATIS.*

§ 21 Quemadmodum itaque Christus specialem potestatem & praerogativam assignavit Petro, docens apostolos, eorumque successores, ut *constanter* haberent inter se unum, qui studeret *conservandae* religionis UNITATI, ita etiam ecclesia hactenus propter ecclesiae principalitatem seu primatem & UNITATIS CENTRUM sibi elegit episcopum Romanum tanquam Divi Petri in cathedra & primatu successorem; qui *necessitate exigente* ex potestate sibi a Christo tradita *periclitanti* religionis UNITATI consuleret, atque episcopis intenderet, ne muneri suo ac potestati sibi ex aequo a Christo datae *in praeiudicium* UNITATIS *deessent*.

Wie in einem Stereoskop diejenigen Gegenstände in den Vordergrund rücken, die auf den beiden Photoplatten je verschiedene Stellung haben, so zeigt sich hier an den Veränderungen, welche Probleme den Verfasser zwischen den beiden Auflagen seines Lehrbuchs (1778 und 1791) am meisten bewegten. In der Zeit zwischen beiden Auflagen fand der Emser Kongreß statt⁵⁵. Auf einige Unterschiede sei hingewiesen: Der Begriff „unitas“ erscheint im gleichen Abschnitt 1778 nur zweimal, 1791 dagegen achtmal (hier in Kapitälchen). Der Terminus „iurisdictio“ wird 1791 vermieden und durch „potestas“ und verwandte abschwächende Formeln ersetzt („praerogativa“)⁵⁶. „Pontifex Romanus“ und „caput ecclesiae“ weichen den Titeln „centrum unitatis“ und „episcopus Romanus“. An die Stelle der 1778 noch klaren Primatsformel treten, obgleich hier vom Papstamt gehandelt wird, Elemente einer Definition des Bischofsamtes⁵⁷ und Umschreibungen, die dem Primat nur Funktionen in Notsituationen zuerkennen (hier kursiv). Legt die erste Auflage betonteren Wert auf Belege aus Bibel und Vätern und benutzt barocke Wendungen, so läßt die zweite Auflage Bibel- und Väterzitate im Text anklingen, um juristisch klare Termini zu vermeiden, und zeigt Tendenz zu naturrechtlicher Deduktion. Die zweite Auflage vermeidet die *iura controversa*. Sie stellt die Bischöfe an die erste Stelle der Hierarchie, betont bei Gegenüberstellung von Staat und Kirche mehr die „differentiae“ als die „concordia“ und zieht das Thema „Konzilien“ aus dem Abschnitt über die Quellen hinüber in den Abschnitt über die Verfassungsstrukturen. Der Dekretalenkommentar, eine im 18. Jahrhundert sogar von den Protestanten noch häufig gepflegte Lehrmethode, wird in der zweiten Auflage von drei auf zwei Bände zurückgeschnitten zugunsten eines ausführlichen Quellenbandes zum deutschen Kirchenrecht. Zeichnet schließlich Hedderich in der ersten Auflage als Minorit, so verzichtet er in der zweiten darauf. Der Hinweis auf Ordenszugehörigkeit hätte im Aufklärungszeitalter – Obernetter bewies es ja – den Verdacht kurienfreundlicher Haltung aufkommen lassen. Beispiele theologischer Umorientierung wie die eines Nicolaus Cusanus und Pius II. im 15. Jahrhundert und eines Ferdinand Walter († 1879) im 19. Jahrhundert haben hier ein Gegenstück aus dem 18. Jahrhundert.

Immer wieder wurde deutlich, daß den einzelnen Lehrsystemen gewisse allgemeine Tendenzen zugrunde liegen. Im folgenden sei eine Systematisierung versucht. Die Vielschichtigkeit des Zeitalters und seine Widersprüche empfehlen eine Differenzierung nach Begriffspaaren.

⁵⁵ Die zweite Auflage ist den vier Veranstaltern des Emser Kongresses gewidmet. Beide Kapitel sind abgedruckt bei Frowein 299–304.

⁵⁶ Febronius Cap. II § 11 n. 2 will „iurisdictio“ durch „auctoritas“ ersetzen.

⁵⁷ „etsi a Christo positos“, „immediate a Christo totam potestatis sacrae plenitudinem & aequalem“, „potestati sibi ex aequo a Christo datae“.

1. Wir sahen das nahe Beieinander von Geschichte und Naturrecht. Da steht auf der einen Seite die Liebe zur Vergangenheit, wie Nostalgie. „Olim“ ist ein Zauberwort von fast mythischem Gehalt⁵⁸. Man möchte das Uhrwerk der Geschichte zurückschrauben in die Zeit vor der Trennung der Konfessionen. Hier scheint sich der gemeinsame Nenner für eine zukünftige Einigung mit den Protestanten zu finden. Nach 1762 geht der Blick dann weiter zurück bis zu den Konzilien von Basel und Konstanz. Fasziniert, an der mit dem Gallikanismus gemeinsamen Wurzel zu stehen, verfiel man einem historischen und dogmatischen *Circulus vitiosus*: Man gründete die Autorität des Konzils auf dessen Selbstdefinition. Schließlich wollte man zurückgehen hinter die Zeit Gregors VII. und damit allen „Hildebrandismus“ überwinden. Viele Rechte, die der Papst nach Pseudoisidor besäße, seien im Osten nie anerkannt worden, da sie höchstens Rechte des abendländischen Patriarchen seien⁵⁹. Der Sog des „olim“ führt schließlich zur Urgemeinde zurück⁶⁰. Jede Neuerung späterer Jahrhunderte gilt als wertmindernd, dem Wesen widersprechend, aber das Zurück in die Geschichte war oft nichts anderes als ein Alibi, ein Vorwand, gerade opportune Elemente und Argumente irgendeiner früheren Epoche auszugraben⁶¹. Die Methode ist eklektizistisch: Die Bibelstelle von der Binde- und Lösegewalt des Apostel (Mt 18, 18) wird der von Petrus handelnden (Mt 16, 18) vorgezogen. Cyprian und Bernhard von Clairvaux sind besonders geschätzt. Es liegt aber auch ein philosophisches Grundmuster vor: Wesentliches ist aus dem Unwesentlichen wie der Kern aus der Schale zu lösen⁶². Die Zeit schwemmt gleichsam Unwesentliches wie Geröll und Schlick an⁶³ und verschüttet und entstellt die *prima simplicitas*, die einfachen Strukturen jenes goldenen Zeitalters. Ließ doch auch der Deismus Gott nur am Anfang wirken, alles Spätere sei Menschenwerk. Die Sehnsucht nach Einfachheit ist im Spätbarock mit dessen Übermaß an Traditionen und Formen verständlich – die Reaktion in der Kunstgeschichte war der Klassizismus –, aber man fällt in das andere Extrem, in einen Purismus, der kaum Verständnis für organisches Wachstum hat⁶⁴.

⁵⁸ Raab, *Concordata* 82. 104.

⁵⁹ Neller, *Principia* 63. 66 f. 100. 199. 153; *Febronius*, Vorwort an die Doctores u. Cap. III § 5; *P. de Marca*, *De concordia sacerdotii et imperii* (Paris 1641) L. 1 Cap. V f.; *Frowein* 323 Anm. 4; s. neuerdings *Ratzinger* 142; eine Äußerung Bischof Tenhumbergs v. Münster 1973, *Kirchenzeitung des Erzbistums Köln* 15. 6. 1973.

⁶⁰ Vgl. *J. Beumer*, Schriftliche und mündliche Überlieferung in einer Kontroverse des febronianischen Zeitalters, *Scholastik* 36 (1961) 52–54.

⁶¹ *F. Arndt*, Zur Publizistik über Kirche und Staat vom Ausgang des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Berlin 1918) 39: „der Beweis aus dem Urchristentum (ist) mehr eine Hilshypothese für das allem maßgebende Prinzip des Staatsnutzens.“

⁶² *Frowein* 322. ⁶³ *G. Phillips*, *Kirchenrecht* III (Regensburg 1848) 268.

⁶⁴ In der Banzer Zeitschrift „Litteratur des kath. Deutschland“ II, 1 (Koburg 1777) 89 bringt der Herausgeber, obwohl ein Aufklärer, diesen Gedanken im Bild von Fruchtkern und Baum.

2. Ein zweites Charakteristikum ist das Nebeneinander von extremem Individualismus und Sehnsucht nach Einheit. Die Kanonisten machen die Bischöfe fast zu kleinen Päpsten⁶⁵. Man wird erinnert an die Monaden Leibniz': Jede Diözese stellt einen unverletzlichen Mikrokosmos dar. Das „Zeitalter des Individualismus“⁶⁶ ist in der kirchlichen Hierarchie auf der oberen Ebene verwirklicht. Das aufkommende Gliederungsprinzip des Kirchenrechts, die Aufteilung in *ius publicum* und *ius privatum*, die der spätere *Codex Iuris Canonici* (1918) nicht übernahm, zeigt es in anderer Hinsicht⁶⁷. Mit dem protestantischen Kirchenrechtler G. L. Böhmer († 1797) betont Hedderich stets die für das Recht regulative Bedeutung der „*salus spiritualis singulorum*“⁶⁸. Er und andere Kollegen schließen sich sogar einer aus der naturrechtlichen Philosophie stammenden These von der Selbstliebe als Ursprung jeder Moralität an⁶⁹. Daneben steht die Sehnsucht nach Einheit – freilich einer Einheit ohne Beschränkung der Freiheit. Auf einer Zwischenebene verbinden sich beide, auf der Ebene der *nationes*: So will Febronius auf den Konzilien über Disziplinarfragen nach *nationes* abstimmen lassen⁷⁰. Neller will ausländischen kirchenrechtlichen Autoritäten möglichst keine Beweiskraft zuerkennen⁷¹. Für Trier entwickelt er einen Lokalpatriotismus – „*Roma altera*“ –, der sich mit der Polemik gegen Roms Ansprüche kaum verträgt⁷².

3. Das leitet über zu einem dritten Paar. Optimistisches Vertrauen dem christlichen Staat gegenüber steht neben extremem Spiritualismus. Febronius' Vorwort an die Fürsten ist voll des Lobes. Der Kurie traut man nur böse Absichten zu, den katholischen Fürsten nur gute. Mächtigere Fürsten hätten die Kirche kaum benachteiligt⁷³. Man malt in barocken Kontrasten: Das Papsttum sieht man exemplarisch in Gregor VII., das Kaisertum in Karl dem Großen und Konstantin verwirklicht. Geschichtliche Details und Entwicklungen werden hier ganz außer acht gelassen. Voller Emotionen war der Protest gegen die Einführung des Festes Gregors VII.⁷⁴. Der Kaiser

⁶⁵ Vgl. *H. Raab*, Briefe von K. J. v. Wreden an St. A. Würdtwein, *Annalen d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein* 153/154 (1953) 172.

⁶⁶ Vgl. *L. A. Veit*, *Geschichte der Kirche im Zeitalter des Individualismus* (Freiburg 1931). Es häufen sich aber Stimmen, die für die Pfarrer eigene Rechte beanspruchen im Rückgriff auf die 72 Jünger Jesu (van Espen, Riegger, Eybel), *Rösch* 83, 455 f.

⁶⁷ *Neller*, *Principia*, *Introductio* (nach J. J. Maskows Vorbild).

⁶⁸ *Frowein* 284.

⁶⁹ *Frowein* 290.

⁷⁰ *H. Petersen*, *Febronianismus und Nationalkirche* (Diss. jur. Straßburg 1942) 67 f.

⁷¹ *Raab*, *Neller und Febronius* 203 f.

⁷² *Neller*, *Opuscula* II, 2, 347 (1751); s. *H. Schiel*, *Kurtrierisches Jahrbuch* 1970 Abb. 18; vgl. *Raab*, *Neller und Febronius* 205 f. (Selbstbewußtsein des [trierischen] David gegen [den französischen] Goliath).

⁷³ *Rösch* 84, 79; *Neller*, *Opuscula* II, 2, 391.

⁷⁴ *Raab*, *Concordata* 124.

verdient als *advocatus* der Kirche uneingeschränktes Vertrauen. Das „*ius exclusivae*“ des Kaisers bei Papstwahlen gilt als wohlbegründet, das Eingreifen der Päpste im entsprechenden Fall als Mißbrauch. Man hebt bisweilen eine „*analogia cum imperio*“ hervor: Das Deutsche Reich mit seinen freien Fürsten böte das beste Vorbild für die Kirchenverfassung eines Papstes inmitten freier Bischöfe⁷⁵. Die Existenz geistlicher Staaten scheint den meisten Kanonisten völlig unproblematisch zu sein. Auf der anderen Seite wird die Analogie abgelehnt: die Kirche ist nicht Staat im Staat, sondern nur Korporation oder Kollegium. Man hat hier gewisse Verwandtschaft mit dem evangelischen Kollegialismus des 18. Jahrhunderts nachweisen können⁷⁶. Neller wagt zu behaupten, die Kirche verhielte sich zum Staat wie eine Akzidenz zur Substanz⁷⁷. Die Vollmacht der Kirche wird der *caritas* und den *voluntaria* (im Gegensatz zu den *necessaria*) zugeordnet⁷⁸. Ihre Aufgabe bezieht sich nur auf die *anima*, ihr Zweck ist nur die Beförderung des inneren und ewigen Glücks. Die Josephinisten verdeutlichen dies vor allem durch das Wortspiel von *felicitas interna* und *aeterna*⁷⁹. Eine damals fühlbare Folge für das praktische Kirchenrecht: die strenge Trennung im staatskirchlichen Eherecht zwischen Sakrament und Vertrag.

4. Die Polarisierung von *interna* und *externa* weist auf eine weitere hin: Es fällt der extreme Pendelschlag auf zwischen krasser Polemik⁸⁰ und humaner, ja frommer Irenik. Was in den Schriften über Scholastik, Kurie, Jesuiten und andere Orden erscheint, findet kaum Vergleichbares in den Druckerzeugnissen anderer Epochen, höchstens in manchen Flugschriften der Reformation. Es ist fast eine eigene literarische Gattung, wiewohl auch das Pendant, der tolerante und versöhnliche Ton an anderen Stellen, zunächst als literarische Form zu werten ist. Die Friedenssehnsucht geht oft so weit, daß auf Diskussion und Entscheidung in Glaubensfragen verzichtet

⁷⁵ Raab, *Concordata* 109. 112; vgl. Neller, *Opuscula* II, 2, 287.

⁷⁶ Der Kollegialismus im protestantischen Raum ist ein Schritt zur Emanzipation aus dem Staatskirchentum, der im katholischen Raum eher ein Schritt zu diesem hin ist, vgl. K. Schlaich, *Kollegialtheorie, Kirche, Recht und Staat in der Aufklärung* (München 1969) 42 f. 115–117; H. E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (Köln 1964) 568.

⁷⁷ Neller, *Opuscula* II, 2, 279 f. (1748).

⁷⁸ G. S. Lackics, *Iuris publici ecclesiastici pars generalis* (Wien 1774) § 76; P. J. v. Riegger, *Institutionum iurisprudentiae ecclesiasticae* P. I § 112; L. E. Dupin, *De potestate ecclesiastica et temporali* (Mainz 1788) 8 f.; vgl. Pebem § 124; L. Buisson, *Potestas und Caritas* (Köln/Graz 1958); Raab, *Concordata* 130 (zu Horix). Man wird erinnert an die totale Trennung und den Dualismus von *res extensae* und *res cogitantes* bei Descartes, der im 18. Jahrhundert als neuer Aristoteles galt, Raab, *Concordata* 104.

⁷⁹ Frowein 285 f. Anm. 30; zu van Espen s. M. Nuttinck, *La vie et l'œuvre de Zeger-Bernard van Espen* (Löwen 1969) 447. 449; P. de Marca, *De concordia* L. II C. I § IV.

⁸⁰ Raab, Neller und Febronius 205; Just, *Das Erzbistum Trier* 181; bisweilen ertönt ein kräftiger nationaler Unterton gegen das „räuberische Italien“, s. Rechte und Pflichten des Papstes (1787, anonym von dem Bonner Th. A. Dereser) 5; s. aber Jedin V, 491 f.

wird, wenn dadurch die Einheit gerettet werden kann⁸¹. Praxis steht hier den Aufklärern höher als Theorie, Moral höher als Dogmatik.

5. Schließlich begegnet immer wieder das dichte Nebeneinander theologisch-juristischer Deduktionen und „handfester Interessen“⁸². Hier wirkt sich das Zusammenwirken von Kirchenrecht und Kirchenpolitik besonders fühlbar aus. Wenn in Ems 1786 der Vorrang der Erzbischöfe vor den Bischöfen betont wird, wenn etwa Max Franz von Köln Sorge hat wegen Primatsabsichten in Mainz⁸³, wenn er, der gleichzeitig Deutschordensmeister war, die Malteser und Deutschherren von der Aufhebung der Exemtion ausgenommen wissen möchte⁸⁴, wenn er auf grundsätzliche Klärung der Rechtsverhältnisse verzichten will, falls die Kurie bei der Handhabung der Indulte für ihn, den Legatus natus und Kaiserbruder, eine Ausnahme macht⁸⁵, dann spielt hier doch offensichtlich egoistische Politik eine größere Rolle als Kirchenrechtstheorie⁸⁶. Wenn Karl Theodor von Bayern aus Opportunität weiter um Indulte in Rom einkommt, aber sich anderen gegenüber mit dem Argument verteidigt, er sähe das nur als einen Akt der Höflichkeit an⁸⁷, kann das für viele andere Beispiele eines Ineinandergreifens von grundsätzlichen Überzeugungen und reiner Interessenpolitik stehen. Und Rom machte sich diese Schwäche zunutze⁸⁸. Auch die Geschichte der beiden Nachbaruniversitäten Bonn und Köln (zwischen 1786 und 1794) veranschaulicht das Ineinandergreifen von Interessen und Überzeugungen dramatisch. Welche persönliche Tragik daraus erwachsen konnte, spürte noch der alte Hontheim, als für das österreichische Luxemburg die Errichtung eines Bistums geplant wurde. Der Mainzer Jurist Horix fiel dem Febronius-Verfasser in den Rücken und begründete die Berechtigung des Plans mit Gedanken, die im Febroniusbuch vertreten waren⁸⁹. Es gibt Anzeichen, daß der Umschwung in der Haltung des Kölner Hillesheim dadurch beschleunigt wurde, daß der Erzbischof Hedderich als Berater vorzog⁹⁰. Vielleicht spielten auch bei Hontheim persönliche Enttäuschun-

⁸¹ Neller, *Principia* 75 lobt, daß manche dogmatische Probleme durch Stillschweigen geklärt wurden.

⁸² Raab, *Concordata* 4.

⁸³ Jansen 40. 47 f.; der Würzburger Bischof, obgleich Bruder des Mainzer, verhielt sich ebenso reserviert gegenüber Ems wie der Speyerer Bischof, der Febronianer und Schönborn-Enkel A. v. Limburg-Sturum, vgl. Hegel 164.

⁸⁴ Jansen 45 u. ö.

⁸⁵ Jansen 14 u. ö.

⁸⁶ Rösch 83, 464 nennt ein zeitgenössisches Urteil (F. K. von Moser) über die „cameralistisch-religiösen protestantischen Fürsten“.

⁸⁷ Rösch 84, 502 (Karl Theodor v. Bayern).

⁸⁸ Z. B. Anerkennung des Königtums in Preußen 1787, Jansen 117; vgl. Jansen 81 (Kardinalat für Lüttich).

⁸⁹ Just, *Das Erzbistum Trier* 186 f.

⁹⁰ Frowein 90 f.

gen eine Rolle⁹¹. Wenn Vigener im Zusammenhang mit damaligen Argumentationen für die Rechte des Papstes durch Theologen, die vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten waren, von „Konvertierendogmatik“⁹² spricht, muß auch auf entsprechende Erscheinungen auf diesem Gebiet hingewiesen werden.

Der Hedderich-Schüler Mastiaux warf den „mittleren Zeiten“ vor – es gilt für die seine –, daß man „unter der Maske der Religion seine persönlichsten Interessen zu befördern“⁹³ suchte. „Interesse ist die allgemeine Triebfeder“, klagte Wreden über seine Zeit⁹⁴. Was Brentano später einmal über Görres sagte – er kratze sich theologisch, wo es ihn politisch jucke⁹⁵ –, das war im Reichsepiskopat keine seltene Erscheinung.

Ein paar Bemerkungen seien abschließend erlaubt zu jenem für die damalige Diskussion für Primat und Episkopat charakteristischen Terminus: *centrum unitatis*⁹⁶. Febronius benutzt den Begriff im Vorwort an Clemens XIII. gleich im ersten Satz. J. Weimer, der aus seiner Schule kam, überschreibt in seiner „*Idea*“ das Kapitel über den Papst mit „*De centro unitatis*“. Vor Febronius kannte Neller diese Umschreibung⁹⁷. Später, 1786, weisen sie der Emser Kongreß und die jansenistische Synode von Pistoia⁹⁸ auf. Das legt den Schluß nahe, in ihr den Extrakt des Episkopalismus zu sehen, der den Papst zum *primus inter pares*, zum Orientierungsmittelpunkt, herabsetzen will. Die Zitate – sie werden nur selten beigegeben – verweisen auf Gallikaner. Diese benutzen den Begriff zwar spärlicher, aber in verschiedenen Klerusversammlungen, zuerst wohl 1681, wird er als Titulatur des Papstes angeführt⁹⁹. Vorreformatorische Autoren, die im Zusammenhang mit ihm genannt werden, haben den Begriff ebensowenig wie die dafür angeführten Kirchenväter Cyprian – die Sache klingt freilich bei ihm an –, Augustinus, Optatus, Eirenaios, Pacianus. Nun wird der Begriff in Frankreich auch von dem Oratorianer L. de

⁹¹ Der Exjesuit F. X. Feller führte 1787 dieses Argument an, *H. Petersen*, Febronianismus und Nationalkirche (Diss. jur. Straßburg 1942) 20 f.

⁹² *Vigener* 27 (zu H. W. Hunnius, † 1636).

⁹³ *J. Hansen*, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution I (Bonn 1931) 701.

⁹⁴ *H. Raab*, Briefe von K. J. v. Wreden 196 (Brief an Würdtwein 3. 8. 1787).

⁹⁵ *L. Just*, Das Erzbistum Trier 182.

⁹⁶ Zum ganzen Abschnitt s. *Frowein* 306–309.

⁹⁷ Schon in seinen Dissertationen vom 20. 9. 1748 (verteidigt von J. J. Linius) u. 31. 1. 1752 (verteidigt von L. S. Haass); s. dazu demnächst einen Aufsatz von Frowein.

⁹⁸ *Acta et decreta Synodi dioecesanæ Pistoriensis* I (Ticini 1789) 124 (Sess. III, 20. 9. 1786).

⁹⁹ *Frowein* 307 Anm. 54; *A. de Barruel*, Von dem Pabste und seinen geistlichen Rechten II (Landshut 1819) 96 (zuerst Paris 1803); noch 1811 titulierte eine Klerusversammlung in Paris den Papst mit „*centrum unitatis*“, s. M. Molkenbuhr, *Dissertatio critica vigesima sexta de superioritate concilii general. supra Papam vel Papae supra concilium* (Münster 1814) 212.

Thomassin († 1695) benutzt. Seine Christozentrik, sein organisch mystischer Kirchenbegriff und seine Lehre von der Analogie zwischen Trinität und Einheit der Kirche weisen in eine ganz andere Richtung als der Gallikanismus¹⁰⁰. Dadurch, daß er auch die Bischöfe als „centra unitatis“ ihrer Diözesen bezeichnet, ist die Einheit der Gesamtkirche nicht mehr blasser als die Einheit innerhalb jeder Diözese. Weiterhin findet sich der Terminus – mir ist bisher keine ältere Stelle bekannt – bei Kardinal Duperron († 1618), der ebenfalls Gegner der Gallikaner war¹⁰¹. Auch andere Verteidiger der päpstlichen Rechte benutzen ihn und bezichtigen Febronius sogar der Unehrllichkeit bei seiner Verwendung¹⁰². Tatsächlich nennt dieser den Begriff in seiner Anrede an Clemens XIII. neben „supremus pontifex“, „vicarius Christi“ und „caput“, Namen, die sonst von den Episkopalisten vermieden werden. Die extremen Josephinisten und Gallikanisten kennen ihn nicht, wogegen der französische Jesuit Augustin de Barruel († 1820) und Adam Möhler ihn nennen¹⁰³. Bei diesen beiden wird die Linie Thomassins fortgesetzt. Das Vorherrschen des Barockstils im 18. Jahrhundert begünstigt den Vergleich des Begriffs mit der Fassadenarchitektur. Er scheint eine Art Fassadenbegriff zu sein, dessen Gehalt hinter der Form wandelbar ist. So kann man ihn zu den „sinnvariierenden Formeln“¹⁰⁴ zählen, die unter Beibehaltung des alten Kleides den inneren Gehalt weiterentwickeln. Die häufige Benutzung durch die Febronianer brachte natürlich auch Abnutzungserscheinungen mit sich. Zwar bedient sich seiner noch der Würzburger Domherr A. Müller in seinem Lexikon des Kirchenrechts (1830)¹⁰⁵. Der Begriff trat aber doch in den Hintergrund, man vermied ihn nicht zuletzt wegen seiner Vieldeutigkeit und unbiblischen

¹⁰⁰ P. Nordbues, *Der Kirchenbegriff des Louis de Thomassin* (Leipzig 1958, *Erfurter Theol. Studien* 4) 91–96; zu Cyprian s. U. Wickert, *Sacramentum unitatis* (Berlin 1971) 66.

¹⁰¹ J. D. Duperron, *Replica ad regem Magnae Britanniae* (zuerst Paris 1620, geschrieben etwa 1611/1612), zitiert von Febronius Cap. II § 11 n. 2, s. Frowein 307 Anm. 52.

¹⁰² Frowein 308 Anm. 57; J. M. Carrich zitiert ohne nähere Angabe Bertonus; vgl. auch J. G. Kauffmans, *Pro statu ecclesiae catholicae et legitima potestate Romani Pontificis contra J. Febronii librum apologeticum theologicum* (Köln 1767) 194–197; J. Gautier, *Prodromus ad theologiam dogmatico-scholasticam* (Köln/Frankfurt 1756) 442; für das Kölner Domkapitel, das den Begriff 1788 in einem Brief an Max Franz benutzt, s. Jansen 137.

¹⁰³ Barruel I, 16 (in der Überschrift). 19. 23 f. u. ö.; bei J. Gerson und N. Cusanus findet sich „centrum unitatis“ an den einschlägigen Stellen ebensowenig wie bei P. de Marca, M. A. de Dominis, E. Richer, Riegger und Eybel, dagegen nennt den Begriff L. E. Dupin, *De postestate ecclesiastica et temporali* (Mainz 1788) 166 (Frowein 308 Anm. 55 irrig); der Jansenist van Espen nennt ihn wenigstens dreimal, *Ius ecclesiasticum universum* Bd. II (Köln 1777) 233 (III Tit. IV Cap. II n. 51) u. 850 (Repagulum... P. II Cap. I Reg. 9); *Opera* Bd. V (Köln 1715) 76 (Tractatus... exhibens scholia in omnes canones conciliorum P. III Cap. I § 5).

¹⁰⁴ K. Schlaich 303 (zur *societas*-Formel).

¹⁰⁵ *Lexikon des Kirchenrechts* IV (Regensburg 1851) 209. 211 (unter den Titeln des Papstes an 2. Stelle).

Blässe. Die Dekrete der beiden vatikanischen Konzilien verarbeiteten ihn nicht. Aber in letzter Zeit taucht er wieder hier und da auf¹⁰⁶. Ja, es scheint sich eine Rehabilitierung von höchster Stelle anzubahnen: Wenigstens einmal benutzte ihn Leo XIII. (1896), und am 21. 11. 1964 läßt ihn in seiner Abschlußrede zur 3. Session des 2. Vatikanischen Konzils das heutige „centrum unitatis“ wieder anklingen: Papst Paul VI.¹⁰⁷

¹⁰⁶ Ratzinger 131. 145 f.; W. Aymans, Die communio ecclesiarum als Gestaltungs-gesetz der einen Kirche, Archiv f. kath. Kirchenrecht 139 (1970) 81. 90; Concilium 7 (1971) 273 ff. 289. 291; F. Heiler (1935) s. Catholica 4 (1935) 188; O. Karrer, Apostolische Nachfolge und Primat, in: Fragen der Theologie heute, hrsg. v. J. Feiner u. a. (Einsiedeln 1957) 205 f.; vgl. den Titel „Im Zentrum der Einheit“, Bericht der Konferenz der Dechanten des Erzbistums Köln, Juni 1973, in Rom (Köln 1973); die beiden vatikan. Konzilien sprechen klarer von „unitatis et communionis principium et fundamentum“, Vat. I Const. dogm. Pastor aeternus (Denzinger, Enchiridion symbolorum³⁴ n. 3051), Vat. II Const. dogm. Lumen gentium 18.

¹⁰⁷ Frowein 309 Anm. 60; W. Bertrams, Papst und Bischofskollegium als Träger der kirchlichen Hirtengewalt (Paderborn 1965) 59; Acta Apostolicae Sedis 56 (1964) 1011 („caput et veluti centrum“).